

Brexit - A1 Bescheinigungen bis 2022 für Großbritannien

Das Vereinigte Königreich hat die Europäische Union am 1. Februar 2020 verlassen. Das verabschiedete Austrittsabkommen sieht dabei vor, dass in einer Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2020 die bisherigen Regelungen unverändert weiter gelten. Das heißt, bis zu diesem Zeitpunkt können für in Deutschland sozialversicherungspflichtig Beschäftigte A1-Bescheinigungen für Tätigkeiten im Vereinigten Königreich uneingeschränkt weiter ausgestellt werden – so informiert aktuell der AOK-Bundesverband. Beginnt somit eine Entsendung in das Vereinigte Königreich innerhalb der Übergangsphase spätestens am 31. Dezember 2020, kann eine A1-Bescheinigung für maximal 24 Monate ausgestellt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Bis längstens 30. Dezember 2022 können also die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen Deutschlands weiter gelten.

EU beschließt vereinfachte Vorschriften für Kleinunternehmen (Rat)

Der EU Rat hat am 18.02.2020 vereinfachte Mehrwertsteuervorschriften für Kleinunternehmen beschlossen. Die neuen Maßnahmen sollen dazu beitragen, den Verwaltungsaufwand und die Befolgungskosten für Kleinunternehmen zu verringern, und für steuerliche Rahmenbedingungen sorgen, die Kleinunternehmen helfen, zu expandieren und effizienter grenzüberschreitend Handel zu treiben.

Unternehmen haben Mehrwertsteuerpflichten und fungieren als Mehrwertsteuereinnahmer. Hierdurch entstehen Befolgungskosten, die für Kleinunternehmen proportional höher sind als für größere Unternehmen. Die derzeitige MwSt-Regelung schreibt vor, dass die Mehrwertsteuerbefreiung für Kleinunternehmen nur von inländischen Unternehmen in Anspruch genommen werden kann. Nach der heute beschlossenen Reform darf künftig Kleinunternehmen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten eine ähnliche Mehrwertsteuerbefreiung gewährt werden. Mit der Aktualisierung der Vorschriften wird zudem die Befreiung besser konzipiert, was zur Verringerung der Mehrwertsteuer-Befolgungskosten beiträgt. Auch wird die Gelegenheit genutzt, um Anreize für die freiwillige Befolgung der Steuervorschriften zu setzen und auf diese Weise zur Verringerung der durch Nichtbefolgung und Mehrwertsteuerbetrug entstehenden Einnahmenverluste beizutragen.

Der Text sieht vor, dass Kleinunternehmen für vereinfachte MwSt-Befolgungsvorschriften infrage kommen können, wenn ihr Jahresumsatz einen Schwellenwert, der von einem betroffenen Mitgliedstaat festgesetzt wurde und höchstens 85.000 € betragen darf, nicht überschreitet. Unter bestimmten Voraussetzungen werden Kleinunternehmen aus anderen Mitgliedstaaten, die diesen Schwellenwert nicht überschreiten, ebenfalls in den Genuss der vereinfachten Regelung kommen können, sofern sich ihr EU-weiter Jahresumsatz insgesamt auf höchstens 100.000 € beläuft. Die Neuregelung gilt ab dem 01.01.2025.

Digital X teilweise abgesagt

Die Digital X Events des CDH-Kooperationspartners Telekom wurden wegen des Ausbruchs des Coronavirus teilweise abgesagt. Wie der Veranstalter auf seiner Website mitteilt, werden die Digital X East in Berlin sowie die Digital West in Bochum nicht stattfinden. Es werde versucht, Ersatztermine noch in diesem Jahr zu finden. Die Digital X North in Hamburg, Digital Midwest in Offenbach, Digital Southwest in Stuttgart, Digital South in München und der Digital X in Köln sind laut Webseite des Veranstalters derzeit nicht abgesagt worden. Interessierte sollten sich jedoch auf dem Laufenden halten.

Bußgeld für Nutzung einer Navi-Fernbedienung am Steuer

Die Nutzung einer Fernbedienung zum Zwecke der Bedienung eines Navigationsgeräts während der Fahrt kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Der PKW des Betroffenen ist mit einem Navigationsgerät ausgestattet, dessen Funktionen über eine manuelle Fernbedienung gesteuert werden können. Für diese Fernbedienung ist eine Halterung am Armaturenbrett installiert. Zwar kann die Fernbedienung auch in der Halterung bedient werden, der Betroffene nahm die Fernbedienung jedoch während der Fahrt aus der Halterung in die rechte Hand und gab anschließend Befehle ein, um so das Navigationsgerät zu bedienen. Das Amtsgericht Siegburg hatte ihn daher wegen „fahrlässigen Verstoßes gegen § 23 Abs. 1a StVO“ zu einer Geldbuße von 100 Euro verurteilt. Das OLG Köln hat der Rechtsbeschwerde des Betroffenen gegen das Urteil des AG Siegburg mit folgender Begründung als unbegründet verworfen: Es handele sich bei der genutzten Fernbedienung um ein „der Information oder Organisation dienendes elektronisches Gerät“ im Sinne von § 23 Abs. 1a StVO. Die Fernbedienung steuere also das Signal zum Endgerät (dem Navigationssystem) mittels elektronischer Schaltung unter Nutzung einer eigenen Stromversorgung. Die Fernbedienung diene außerdem auch der Ausgabe auf dem Display des Navigationsgeräts. (OLG Köln, Beschluss v. 05.02.2020 - III-1 RBs 27/20)